

einzelnen Geistlichen obliegenden Amtsarbeiten.

§ 8. Keiner der Geistlichen ist befugt, gottesdienstliche oder gemeindliche Ordnungen eigenmächtig zu ändern oder neu zu treffen. Vielmehr bedarf es dazu der Zustimmung des Pfarrers nach Gehör der übrigen an der Kirche angestellten Geistlichen, soweit nicht außerdem Mitentscheidung des Kirchenvorstandes und behördliche Genehmigung hinzutreten muß.

§ 9. Dem Pfarrer verbleibt der Vortritt und Vorrang vor den übrigen Pastoren. Diese bleiben ihm, sowie nach der Reihenfolge ihrer Aemter einander nachgeordnet, auch dem Pfarrer als dem Leiter der pfarramtlichen Geschäfte und dem Vorsitzenden des geistlichen Collegiums geschäftlich unterstellt.

Nächster Vorgesetzter aller Geistlichen ist der Superintendent.

§ 10. Auf die im Reichsmilitärdienste stehenden oder mit Staatsdienereigenschaft bei den Landesanstalten angestellten Geistlichen finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 11. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Ueber ihre Einführung in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Dresden, den 30. November 1901.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

v. Zahn.

Dr. Vertel.

Bekanntmachung.

Ueber die Ausfuhr und den Handel mit Weinreben aus dem Königreich Sachsen hat das königliche Ministerium des Innern, um die Rebanlagen in den an das Königreich Sachsen angrenzenden Ländern gegen die Einschleppung der Reblaus aus Sachsen zu schützen, die nachstehenden Bestimmungen erlassen, welche hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gegeben werden:

1. Die Anzucht von Reben in den Handelsgärtnerereien, sowie jeglicher Versandt von Reben, Rebtheilen, Reblättern (auch als Verpackungsmaterial), Wurzel-, Blind-Reben, gebrauchten Weinpfehlen und Weinstützen aus dem Königreich Sachsen ist verboten.

Unter Handelsgärtnerereien sind auch etwa bestehende Reb-, Baum- und Rosenschulen zu verstehen, sofern in letzteren als Nebencultur Weinreben u. zum Verkauf bisher gezogen wurden.

2. Der Versandt von Weintrauben — ohne Blätter — wird durch vorstehendes Verbot nicht berührt.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung unter 1 werden mit Geldstrafe bis 200 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Leipzig, am 27. Januar 1902.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Stahl.

Bekanntmachung.

Von den Straßenbahngesellschaften ist auf der Kreuzung Neumarkt-Schillerstraße zwischen den Oberleitungsdrähten ein Signalapparat angebracht worden, welcher den auf der Kreuzung postirten

Signalwärter ersetzen soll. In dem Signalapparat erscheinen bunte Scheiben in denselben Farben, wie sie bisher bei Abend von dem Signalposten mit der Laterne gegeben worden sind.

Das Erscheinen einer grünen Scheibe bedeutet, daß die Strecke frei ist, während beim Erscheinen einer rothen Scheibe, die außerdem die Aufschrift „Halt“ trägt, vor der Kreuzung zu halten ist, weil in diesem Falle ein Motowagen dieselbe in der kreuzenden Richtung passirt.

Infolgedessen tritt zu dem bisherigen § 38 der Betriebsordnung für die electrischen Straßenbahnen der Stadt Leipzig vom 28. März 1896, welcher lautet:

„Sollte an einzelnen Stellen der Bahn mit Rücksicht auf das Zusammentreffen mehrerer Linien oder dem dort stattfindenden außerordentlichen Verkehr eine besondere Bewachung der Bahn sich als nothwendig erweisen, so haben die Unternehmer auf Anordnung des Rathes eine solche Bewachung während der Dauer des Betriebes durch besondere Bahnwächter eintreten zu lassen. Die Wagenführer haben den von diesen Bahnwächtern erforderlichenfalls zu gebenden Signalen Folge zu leisten“

für die Dauer des Verjuchs folgender Zusatz:

„Treten an Stelle der Bahnwächter besondere vom Rathe genehmigte Signalvorrichtungen, insbesondere optische Signalvorrichtungen, so haben die Wagenführer der electrischen Bahnen und die Geschirrführer diesen Signalen ebenfalls Folge zu leisten.“

Schließlich wird im Anschluß an § 59 der Betriebsordnung für die electrischen Straßenbahnen der Stadt Leipzig vom 28. März 1896 hierdurch bekannt gegeben, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses neuen § 38 der Betriebsordnung, soweit sie nicht etwa nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen mit härteren Strafen bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Leipzig, den 21. Februar 1902.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Dittrich. Bretschneider.

Dr. Neumann.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir unter ○ eine am 1. April dieses Jahres in Kraft tretende Bekanntmachung des Bundesraths zur öffentlichen Kenntniß mit dem Hinweise darauf, daß Zuwiderhandlungen dagegen gemäß § 147 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet werden.

Leipzig, am 25. Februar 1902.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Dittrich. Donack.

○
Auf Grund des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften erlassen:

I.

1. In Gast- und in Schankwirthschaften ist jedem Gehülfen und Lehrling über sechzehn Jahre für die